

# Gymnasium Korntal-Münchingen

## Information für Personen im Umgang mit Lebensmitteln

(nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

### Das Wichtigste in Kürze

Was können **Sie** tun?

#### Gründliches Händewaschen mit Seife unter fließendem Wasser immer bei:

- Arbeitsantritt
- Vor jeder neuen Arbeit
- Zum Händewaschen nur das kleine Becken und Einmalhandtücher nutzen.
- Nach Toilettenbenutzung Hände mit warmem Wasser waschen
- Desinfektion **vor** dem Waschen sinnvoll (nasse Hände können das Mittel verdünnen, es wird unwirksam)

#### Allgemeines:

- Achten Sie auf persönliche Körperhygiene
- Legen Sie Armbanduhr und Hand-Schmuck ab
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Schürze, Handschuhe, keine Straßenschuhe))
- Binden Sie lange Haare nach hinten
- Nicht auf die Lebensmittel husten und niesen
- Kleine saubere Wunden an Händen oder Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster abdecken, bzw. (Einmal-)Handschuhe anziehen
- Helfertoilette: Lehrertoilette im OG. Dafür Schlüssel aus der Umkleide holen, Schuhe wechseln, Toilette aufsuchen, Hände mit warmem Wasser waschen. WC-Schlüssel wieder in der Umkleide deponieren, Schuhe wechseln
- In der Küche ist das rechte Wasserbecken nur zum abfüllen von Trinkwasser, erst nach der letzten Wasserfüllung zum Spülen der großen Speisebehälter benutzen und danach wieder gut reinigen
- Wasserkannen, die auf den Tischen waren, dürfen nur gespült nachgefüllt werden
- Wer im Spülbereich arbeitet, muss Hände waschen, bevor er zur Lebensmittelvorbereitung oder -ausgabe wechselt
- Was auf dem Boden stand, darf nicht auf die Theken gestellt werden, solange die Essensausgabe läuft
- Keine Kartons in den Kühlschrank stellen, Joghurtbecher oder Ähnliches auf Tablett oder Bleche umsetzen
- **Resteimer** immer im Kühlschrank im **Umkleideraum** zwischenlagern!
- **Lebensmittel zur Ausgabe** immer in der **Küche** lagern!

Vor Antritt bei der Essensausgabe erkläre ich mit meiner Unterschrift auf dem Hygieneblatt, dass ich an keinen ansteckenden Krankheiten leide, gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG sprechen (ansteckende Krankheiten). Bei einem Auftreten von Hinderungsgründen vor, bei oder nach Aufnahme der Essensausgabe, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich der Schulleitung oder dem Küchenteam mitzuteilen.

Die entsprechenden Absätze des Infektionsschutzgesetzes hängen im Umkleideraum aus und werden noch auf die Homepage gestellt.